



Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

NR. 27 / SEITE 557

MONTAG, DEN 13. JULI 1981

Redaktionsschluß Dienstag 1

INHALT

	Seite		Seite
Staatskanzlei		Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen — Quellen „Blehnborn“ — der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues in der Gemarkung Brauneberg-Filzen	563
Erteilung eines Exequaturs an Herrn Carl Duthiers	557		
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport		Kreisverwaltungen	
Allgemeinverbindlicherklärungen von Tarifverträgen	557	Tierseuchenpolizeiliche Anordnung der Kreisverwaltung Pirmasens	564
Ministerium für Wirtschaft und Verkehr		Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geschützten Landschaftsbestandteiles „Sandgrube Oberhausen“ in der Gemarkung Oberhausen	564
Fünfte Teilgenehmigung zur Errichtung eines Kernkraftwerkes in der Gemarkung Mülheim-Kärlich	558	Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „A 10“ im Landkreis Neuwied	565
Bezirksregierungen		Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „A 11“ im Landkreis Neuwied	565
Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Becheln und Ober-Lahnstein	559	Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „N 11“ im Landkreis Neuwied	567
Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zu Gunsten der Verbandsgemeinde Kirchhelmbolanden	560	Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „N 12“ im Landkreis Neuwied	567
		Rechtsverordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „N 13“ im Landkreis Neuwied	568
		Sonstige Veröffentlichungen	
		Bilanz der Landesbank Rheinland-Pfalz Girozentrale	
		Erste Bekanntmachung des Hauptwahlleiters zur Durchführung der Wahl zur Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	
		Stellenausschreibungen	
		Bekanntmachungen der Gerichte	

Staatskanzlei

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Carl Duthiers

Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 1. Juli 1981 - 9112 - 8 - H - 1 -

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Haiti in Hamburg ernannten Herrn Carl Duthiers am 29. Mai 1981 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet. Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Fritzner Villain, am 15. September 1975 erteilte Exequatur ist erloschen.

Mainz, den 1. Juli 1981

Staatskanzlei
Im Auftrag
S ö h n g e n

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Umwelt

2700.

Bekanntmachung

über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen
Vom 12. Juni 1981

I.

Aufgrund der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erteilten Er-

mächtigung wird gemäß § 5 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), zuletzt geändert durch das Heimarbeitänderungsgesetz vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), im Einvernehmen mit dem Tarifausschuß für Rheinland-Pfalz der nachstehend bezeichnete Tarifvertrag für den Bereich des Einzelhandels in Rheinland-Pfalz für allgemeinverbindlich erklärt:

Änderungsvereinbarung vom 14. Januar 1981 zum Lohnvertrag einschließlich Ausbildungsvergütung — ohne Protokollnotiz — vom 23. Mai 1975 in der Fassung von Änderungsvereinbarungen vom 2. Juli 1976, 21. Juli 1977, 6. Juli 1977 und 18. Juli 1979
— gültig bis 30. April 1981 —.

Abgeschlossen zwischen:

Dem Einzelhandelsverband
Koblenz-Montabaur e. V.,
Schloßbrondell 13,
5400 Koblenz,

dem Einzelhandelsverband
Pfalz e. V.,
— Sozialabteilung —,
Festplatzstraße 7,
6730 Neustadt an der Weinstraße,

dem Einzelhandelsverband
Rheinessen e. V.,
Ludwigstraße 7,
6500 Mainz,

dem Einzelhandelsverband
für den Regierungsbezirk Trier e. V.,
Kaiserstraße 27,
5500 Trier,

einerseits

und
der Gewerkschaft Handel,
Banken und Versicherungen,
Landesbezirk Rheinland-Pfalz,
Kaiserstraße 26 — 30,
6500 Mainz, and
Die Allgemeinverbindlichkeit be-
1. Mai 1981.

II.

Die beantragte Allgemeinver-
klärung der nachfolgend auf-
geführten Tarifverträge (vgl. Bekanntmach-
23. April 1981 — BAnz. Nr. 89 Sei-
abgelehnt:

a) Änderungsvereinbarung vom
1981 zum Gehaltstarifvertrag
lich Ausbildungsvergütung
Montabaur, Rheinhessen) — o-
kollnotiz — vom 14. Mai 19
Fassung von Änderungsverei-
vom 2. Juli 1976, 21. Juli 1977,
und 18. Juli 1979
— gültig bis 31. Januar 1981

Abgeschlossen zwischen:

Dem Einzelhandelsverband
Koblenz-Montabaur e. V.,
Schloßbrondell 13,
5400 Koblenz,

dem Einzelhandelsverband
Rheinessen e. V.,
Ludwigstraße 7,
6500 Mainz, e

und
der Gewerkschaft Handel,
Banken und Versicherungen,
Landesbezirk Rheinland-Pfalz,
Kaiserstraße 26 — 30,
6500 Mainz,

... die
... deren
... das Einzäu-
... ches und das Auf-
... schildern.

§ 5
Ausnahmen

Die Bezirksregierung Trier kann von den Vorschriften des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

- das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
- das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

Die Ausnahme ist widerruflich, sie kann unter bestimmten Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

Im Falle des Widerrufs kann die Bezirksregierung Trier vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 6

Genehmigt durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues.

§ 7

Die Ausfertigung der zu dieser Rechtsverordnung gehörenden Pläne wird

bei der Bezirksregierung Trier — Obere Wasserbehörde — in Trier und

bei der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues in 5550 Bernkastel-Kues

jedermanns Einsicht aufbewahrt.

§ 8

Widerhandlungen gegen die in § 3 dieser Verordnung angeordneten Verbote können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden, soweit nicht eine strafrechtliche Verfolgung nach anderen Vorschriften vorgesehen ist.

§ 9

Die Verbote, Nutzungsbeschränkungen und Abwehrpflichten nach §§ 3 und 4 dieser Verordnung eine Enteignung darstellen, dafür Entschädigung zu leisten (§ 19 Abs. 3 WHG). Zuständig für die Festsetzung der Entschädigung ist die Bezirksregierung Trier als Obere Wasserbehörde, sofern eine gütliche Einigung zwischen der begünstigten Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und den Betroffenen nicht zu erreichen ist.

§ 10

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie tritt außer Kraft, unbeschadet einer früheren Aufhebung, insbesondere für den Fall, daß ein Schutz für eine Wassergewinnungsanlage entbehrl

Trier, den 1. Juni 1981

- 802 -

Bezirksregierung Trier
In Vertretung
Becker
Regierungsvizepräsident

Rechtsverordnung

zur Aufhebung der Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Ried am Föhrenbach“
Vom 29. Juni 1981

Auf Grund des § 21 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz — LPfLG —) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791 - 1) wird verordnet:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Ried am Föhrenbach“ vom 23. Januar 1981 (StAnz. Nr. 5 S. 100) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Trier, den 29. Juni 1981

- 554 - 320 -

Bezirksregierung Trier
J. Saxler
Regierungspräsident

Kreisverwaltungen

2707.

Bekanntmachung

Tierseuchenpolizeiliche Anordnung

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 11. März 1977 (BGBl. I S. 444) in Verbindung mit § 2 des Landesgesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Zuständigkeitsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Bei einem am 12. Juni 1981 in der Gemarkung Herschberg getöteten Fuchs wurde amtstierärztlich Tollwut festgestellt. Die Gemeinden Herschberg, Wallhalben, Saalstadt, Schauerberg, Schmitshausen, Reifenberg, Maßweiler, Thaleischweiler-Fröschen und Höheinöd werden zum gefährdeten Bezirk erklärt.

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im gefährdeten Bezirk einer Schutzmaßregel bei Hunden oder Katzen nach § 9 Abs. 4 der Tollwutverordnung zuwiderhandelt.

§ 2

Diese Tierseuchenpolizeiliche Anordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Pirmasens, den 3. Juli 1981

Kreisverwaltung Pirmasens
In Vertretung
Dr. Schutzbach

2708.

Rechtsverordnung

zur einstweiligen Sicherstellung des geschützten Landschaftsteiles „Sandgrube Oberhausen“ in der Gemarkung Oberhausen, Landkreis Südliche Weinstraße
Vom 6. Mai 1981

Auf Grund der §§ 20 und 27 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz — LPfLG —) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791 - 1) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Sandgrubengelände in der Gemarkung Oberhausen wird als geschützter Landschaftsbestandteil einstweilig sichergestellt. Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung „Sandgrube Oberhausen“.

§ 2

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt in der Gemarkung Oberhausen das Grundstück Pl. Nr. 1026. Er wird begrenzt durch die Wirtschaftswege an der Süd- und West-Seite sowie das Steilufer der Wasserfläche an der Nord- und Nord-Ost-Seite.

§ 3

Schutzzweck ist die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

§ 4

In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Eingriffe (§ 4 LPfLG) verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist verboten:

1. Das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten,
2. das Verändern oder Beseitigen der Feuchtstellen, der Wasserfläche und ihrer Ufer,
3. die Lagerung oder Ablagerung von Abfällen,
4. das Beseitigen oder Beschädigen des Pflanzenbestandes einschließlich der Ufervegetation, soweit es sich nicht um Pflegemaßnahmen handelt,
5. das Errichten baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
6. das Errichten von Energie-Freileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

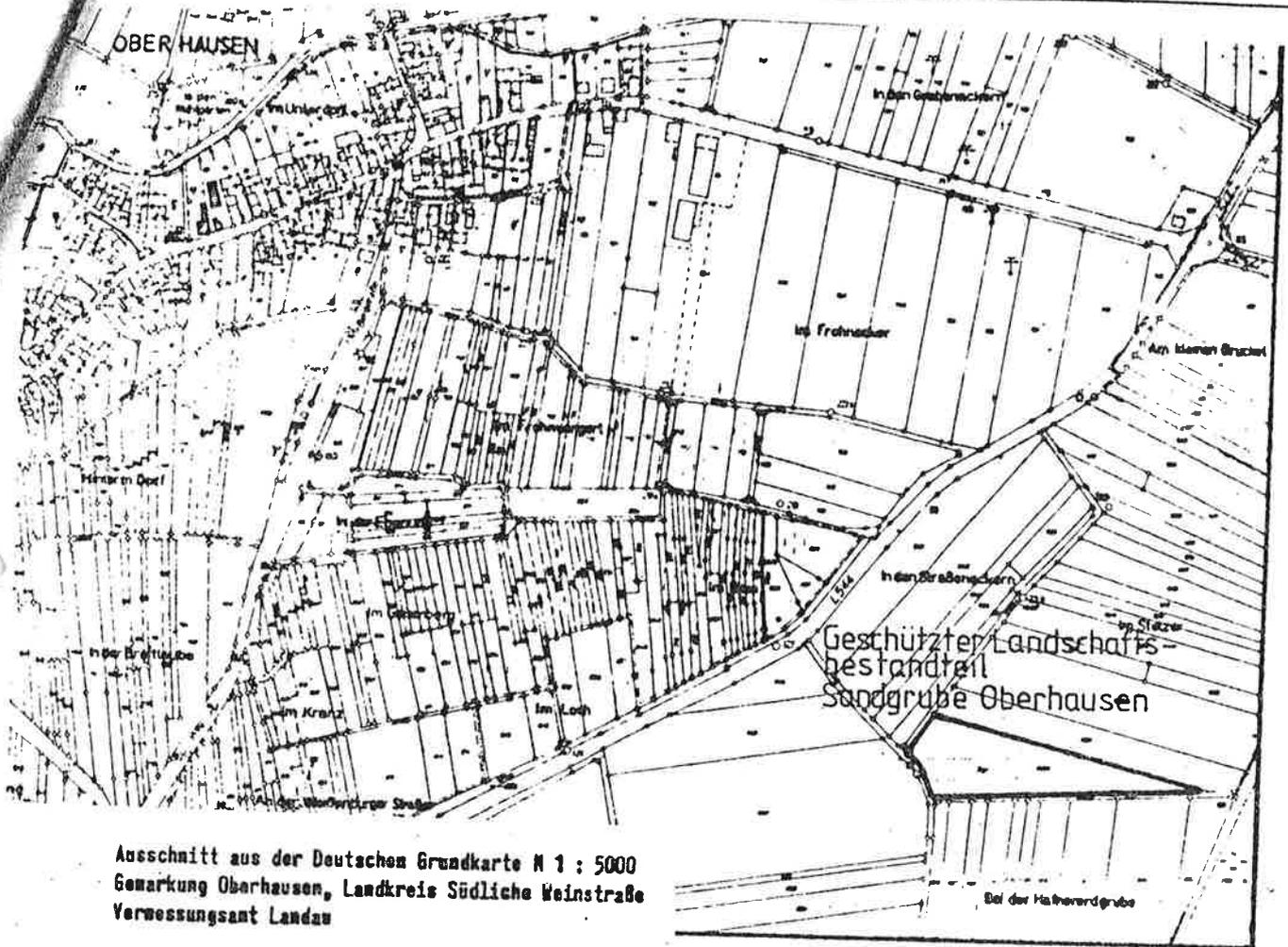
1. § 4 Nr. 1 durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten die bisherige Bodengestalt verändert,
2. § 4 Nr. 2 die Feuchtstellen sowie die Wasserfläche und ihre Ufer verändert oder beseitigt,
3. § 4 Nr. 3 Abfälle lagert oder ablagert,
4. § 4 Nr. 4 den Pflanzenbestand einschließlich der Ufervegetation beseitigt oder beschädigt, soweit es sich nicht um Pflegemaßnahmen handelt,
5. § 4 Nr. 5 bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, errichtet.
6. § 4 Nr. 6 Energie-Freileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet

oder sonstige Eingriffe vornimmt, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

§ 6

(1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jeden auf dem Grundstück vorgenommenen und ihnen bekannt gewordenen Eingriff oder sonstige Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schä-



Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte M 1 : 5000
Gemarkung Oberhausen, Landkreis Südliche Weinstraße
Vermessungsamt Landau

getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben auf Anordnung zu dul-

den, daß auf dem Grundstück Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles getroffen werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger von Rhein-

land-Pfalz in Kraft und gilt — vorbehaltlich einer Verlängerung — zwei Jahre.

Landau in der Pfalz, den 6. Mai 1981

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
Schwetje
Landrat

Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal „A 10“
im Landkreis Neuwied

Vom 4. Juni 1981

Grund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz — LPfIG —) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791 - 1) ist verordnet:

§ 1

Die in der Gemarkung Elsass-Asbach, Flur 37, Flurstück Nr. 51 stehende, in der beigelegten Karte flächenmäßig gekennzeichnete Eiche, wird als Naturdenkmal ausgewiesen. Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „A 10“.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung des Naturdenkmals als Einzelschöpfung der Natur,

dessen Schutz wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit erforderlich ist. Der Schutz umfaßt auch die notwendige Umgebung des Naturdenkmals.

§ 3

Die Vornahme aller Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, ist, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde verboten. Als solche Maßnahmen gelten insbesondere:

